

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

107

KARL HONAY

II. Ausgabe.

Wien, am 21. März 1931

Der Verwaltungsgerichtshof über die Nahrungs-oder Genussmittelabgabe.

Zwanzig Klagen auf Rückzahlung von Steuerbeträgen abgewiesen.

Im Sommer des vorigen Jahres hat der Rechtsanwalt Dr. Alfons Fasser eine Reihe von Klagen auf Rückzahlung geleisteter Beträge an Nahrungs-oder Genussmittelabgabe eingebracht. Der Verwaltungsgerichtshof hat schon früher fünf Klagen ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen. Heute fand nun die Verhandlung über weitere zwanzig Klagen statt. Alle diese Klagen sind schablonenmässig hergestellt und behaupten, dass die bezahlten Abgabebeträge Subsistenzmittel darstellen, die durch Artikel 5 und 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 dem Staatsbürger verfassungsmässig gewährleistet seien und daher zurückverlangt werden können.

Zur Verhandlung war eine grosse Anzahl von Zuhörern aus dem Kreise der Gastwirte und die Kläger selbst erschienen, die sich teils im kleinen Zuhörerraum, teils im Vorzimmer vor der offenen Tür des Verhandlungssaales aufhielten. Der Vorsitzende, Präsident Dr. Kamitz, eröffnete um 10 Uhr die Verhandlung; Referent war Hofrat Dr. Bartsch. Der Präsident verkündete, dass dem Antrag des Klagevertreters, jeden Fall einzeln zu verhandeln, nicht stattgegeben werde. Es werde zuerst über die Klage des Martin B. verhandelt und hierüber das Erkenntnis verkündigt werden; sodann werde der Gerichtshof beschliessen, ob über die übrigen gleichartigen Klagen einzeln zu verhandeln sei.

Nach Aufruf der Sache erteilte der Vorsitzende dem Klagevertreter Dr. Fasser das Wort. Dieser führte aus, es gebe weder eine formelle noch eine materielle Rechtskraft in diesen Fällen, weil der Verfassungsgerichtshof das Gesetz über die Nahrungs-oder Genussmittelabgabe für verfassungswidrig erklärt habe. Die Kläger seien in einem Rechtsirrtum befangen gewesen und von den Magistratsbeamten gezwungen worden, Uebereinkommen zu unterzeichnen, unter der Drohung, dass sie sonst mit einer noch höheren Abgabe würden bemessen werden. Das Gesetz sei mangelhaft, die Zahlungen seien indebite (ohne Verpflichtung) geleistet worden, weil das Gesetz verfassungswidrig sei. Weitausholend sprach der Klagevertreter darüber, dass die Abgabe nicht auf die Gäste überwälzt werden könne und dass die Gastwirte unter ihrer Last zusammenbrächen. Er kam sogar auf die Wohnbausteuer zu sprechen, was ihm wiederholte Ermahnungen und die Bemerkung des Vorsitzenden eintrug: "Das gehört nicht hieher, Sie sind hier in keiner Volksversammlung".

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

KARL HONAY

2. Blatt.

Wien, am 24. März 1931.

Der Vertreter der belangten Gemeinde Wien, Senatsrat Dr. Urban, beschränkte sich auf die sachlich-juristische Darlegung, dass den Klägern ein vermögensrechtlicher Anspruch gegen die Gemeinde nicht zustehe, weil es sich um Steuerzahlungen handle, die auf Grund eines ordentlichen Bemessungsverfahrens entrichtet worden seien, und weil daher dieser Klage infolge Nichtanfechtung der Bescheide betreffend die Einreihung in die Abgabepflicht und der unanfechtbar gewordenen Abrechnungen der Einwand der entschiedenen Sache entgegenstehe. Die Versäumung der Beschwerdefrist gegen die erflossenen Entscheidungen im Abgabeverfahren könne nicht dadurch umgangen werden, dass die Partei behaupte, in der Abgabenbemessung liege eine Gesetzeswidrigkeit, die der Partei das Recht gebe, sie im Klagewege feststellen zu lassen. Der Berufung auf die Verfassungswidrigkeit des Nahrungs- oder Genussmittelabgabegesetzes sei dadurch zu begegnen, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22. Jänner 1930 selbst ausgesprochen habe, dass die Aufhebung erst mit 1. Jänner 1931 in Kraft trete. Gleich im Anfang seiner Ausführungen wurde der Beklagtenvertreter durch Zwischenrufe und Unruhe im Auditorium unterbrochen, was vom Präsidenten gerügt wurde.

Der Gerichtshof lehnte alle Beweisanträge als unerheblich ab. Es war nämlich verlangt worden, dass die Gastwirte und die Referenten des Magistrates über das Zustandekommen der Bemessungen vor dem Gerichtshof einzuvernehmen seien. Die beiden Klagen des Gastwirtes Martin B. wurden abgewiesen und der Gemeinde Wien die Kosten im Betrage von 200 Schilling zuerkannt.

Die Begründung des Urteiles besagt: Der Kläger hat in erster Linie die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte geltend gemacht. In dieser Sache ist aber der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes unzuständig. Ueber die Frage der Verfassungsmässigkeit des Nahrungs- oder Genussmittelabgabegesetzes hat der Verfassungsgerichtshof gleichfalls entschieden und ausgesprochen, dass dieses Gesetz noch bis zum 31. Dezember 1930 in Kraft bleibe. Es fehlt also die Rechtswidrigkeit als Grundlage für die Schadenersatzklage. Von einem Irrtum über als Gesetz kann keine Rede sein. Auch Zwang lag nicht vor; solcher Zwang läge nur vor, wenn behauptet und erwiesen würde, dass er von der Gegenpartei dadurch ausgeübt wurde, dass der Kläger in ungerechte Furcht versetzt worden sei. Der Rückforderungsanspruch sei unbegründet, weil die Abgabevorschreibung in Rechtskraft

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

KARL HONAY

3. Blatt.

Wien, am 21. März 1931

erwachsen ist. Gerade die Rechtskraft ist eines der vornehmsten Güter, das von jedem Rechtsstaat geschützt werden muss. Infolge dieser Rechtskraft war der Gerichtshof nicht in der Lage, sich mit den das Verfahren betreffenden Einwendungen zu befassen, er musste vielmehr von der Rechtskraft dieser Vorschreibungen ausgehen. Auf den Umstand, dass der Kläger durch die Steuer hart getroffen und die Lebensfähigkeit seines Geschäftes in Frage gestellt wurde, kann ein Rückforderungsanspruch nicht gegründet werden, sondern nur auf einen Rechtsgrund, der nach der Vorschreibung entstanden ist. Ein solcher wurde aber nicht geltend gemacht. Alle sonstigen Gründe aber wurden durch das Verfahren erfasst.

Hierauf verkündete der Vorsitzende, der Gerichtshof habe beschlossen, das Verfahren über die übrigen Klagen zu vereinigen. Dr. Fasser widersprach, der Vorsitzende ging jedoch darüber hinweg und erteilte dem Berichterstatter das Wort. Nach kurzer Darlegung, dass die anderen 18 Fälle gleichartig seien, stellte Dr. Fasser den Antrag auf Vertagung wegen Fühlungnahme mit seinen Klienten und Stellungnahme zur Begründung des eben verkündeten Erkenntnisses. Der Gerichtshof beschloss jedoch, die Anträge auf Vertagung abzulehnen. Der Präsident liess darauf die Namen der übrigen Kläger aufrufen. Bis auf acht waren alle anwesend und erklärten persönlich, ihre Klage zurückzuziehen. Trotzdem zog Dr. Fasser die Klagen für die Abwesenden nicht zurück und stellte nochmals den Vertagungsantrag, weil er sonst bis in die Nachtstunden sprechen müsse. Der Vertagungsantrag wurde neuerlich abgelehnt. Dr. Fasser erhielt das Wort mit der neuerlichen Mahnung, bei der Sache zu bleiben. Er sprach über einen Fall, über die schlechte Lage des Geschäftes und dass es keine formale Rechtskraft gebe. Wenn die anderen Kläger die Klagen zurückgezogen haben, so hätten sie das Erkenntnis nicht verstanden. Hierauf kritisierte Dr. Fasser das Erkenntnis, worauf der Präsident ihm mit der Wortentziehung drohte. Als Dr. Fasser neuerlich über Einreichung und Tragbarkeit der Abgabe sprach, entzog ihm der Präsident das Wort und erteilte es dem Vertreter der Gemeinde, der sich auf das eben verkündete Erkenntnis berief.

Nach halbstündiger Beratung verkündete der Gerichtshof um 3 Uhr nachmittags das abweisende Erkenntnis. Für die Abweisung der Klagen waren dieselben Erwägungen massgebend wie beim ersten Fall. Was die Einwendungen betreffend Zwang anbelangt, so sei vorgebracht worden, dass eine Erhöhung der Gebührenvorschreibung und Kontrollmassnahmen angedroht worden seien. Beide Massnahmen seien aber im Gesetz vorgeschrieben. Wenn sich die Kläger durch solche Massnahmen beschwert erachtet hätten, wäre ihnen die Möglichkeit gegeben gewesen, den Berufungsweg zu betreten und den Verwaltungsgerichtshof anzurufen.

Schliesslich erklärte Präsident Dr. Kamitz, der Gerichtshof habe nur mit Rücksicht auf die ganz besonderen Verhältnisse des Falles von der Verhängung einer vom Beklagtenvertreter beantragten Mutwillensstrafe und von der Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen Dr. Fasser wegen seines ungebührlichen Verhaltens abgesehen.
